

3. 327. a (3) Nr. 10580.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Juni 1853, Nr. 21171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Linien-, Weg- und Brückenmäthe für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder nur für die Verwaltungsjahre 1854 und 1855, oder auch nur für das Verwaltungsjahr 1854 allein, vom 1. November 1853 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz vereint mit den Grazer Linienmäthen mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Besatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Austritt zugleich, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird.

Diese Bestimmungen sind:

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagessatzung für die einjährige, dann für zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenclassen sammt dem Auspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Gene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complex; in so ferne sie bei derselben Tagessatzung ausgedoten werden, was aus dem, im §. 2 bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complex, in so ferne dieselben bei derselben Tagessatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezüglich der schriftlichen mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztkannten bör-

semäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial Cassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfelliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungs-urkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, sie dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Dfferente ihr Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dfferent ausstellen wollen, so haben sie in dem Dfferente beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Dfferente jene Mitofferenten namhaft machen, an welche allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dfferentes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferente können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Dfferentes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferente sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für das hohe Arar aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Dfferentes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Dfferente werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersther der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem

mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbetrags eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtbetrug monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem lezten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Lezteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem leztbenannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Graz, und rücksichtlich der Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mitzulicitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtücklande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbetes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dfferentes mit November 1853.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebäuden-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r e

eines schriftlichen Dfferentes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name Station) für die Zeit vom 1. November 1853 bis Ende October

1854, oder vom 1. November 1853 bis Ende October 1855, oder vom 1. November 1853 bis Ende October 1856 den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.

am 1853.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)
(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages, der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden:

Offert für die Pachtung der Mauth; hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen
Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station, oder Stationen, gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Dortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmauth-Balorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separateinfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Demjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen diese Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landesdirection und gegen Entscheidung der letzteren gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elfte. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des k. k. vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt

auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbeitrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. k. Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und d. s. G. wichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bepannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat, wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1853 bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet, und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung auszufertigte Bestätigung der competenden Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vincularnten Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

S e h z e h n t e n s. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtskräftig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtchillinge entfallenden Pachtchillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

S i e b z e h n t e n s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben wird, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde es steht zu,

den angehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthobjectes ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

A c h t z e h n t e n s. Dem Pächter, wie der Finanz-Landesdirection steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

N e u n z e h n t e n s. Das unterfertigte Licitationprotocollo vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationprotocollo wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrückhaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Offertent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbet von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. **Z w a n z i g s t e n s.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

E i n u n d z w a n z i g s t e n s. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspißen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli

1831, Zahl 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entscheidung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herrn Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entscheidung vom 29. März 1845, intimirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 28. April 1845, Z. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerarial-Bez., Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schuttbrennholz gegen Vorzeigung bezirks-herrschaftlicher Certificate.
- Fuhren, welche nach vollzogener Amtsvorrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Aerarialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Aerarial Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 913/97, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Gensd'armirie, welche gemäß h. Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, 19854, rücksichtlich der Bez., Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Z w e i u n d z w a n z i g s t e n s. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernal-Currende vom 19. Juni 1840, Zahl 14852, allgemein von Seite des k. k. steierm. Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Zahl 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Zahl 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffefuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-conzessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Aerarial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fahrten ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

D r e i u n d z w a n z i g s t e n s. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

A n s w e i s

über die für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856 neu zu verpachtenden Linien-, Weg- und Brückenmäthe in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage	
							fl.	kr.			
Steiermark.											
Grazer Linien- Wegmäthe:											
G r a z	Karlau	Linien-Wegmauth	1	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Graz	4. August 1853 Vormittag	14000	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Graz	2. August 1853	
	Lazareth	" "	1	—							
	Steinfeld	" "	1	—							
	Eggenberg	" "	1	—							
	Papier-Mühle	" "	1	—							
	Harmsdorf	" "	1	—							
	St. Peter	" "	1	—							
	Waltendorf	" "	1	—							
	St. Leonhard	" "	1	—							
	Geidorf	" "	1	—							
	Steinbruch	" "	1	—							
	Herrgottwies	" "	1	—							
	Schönau	" "	1	—							
Morellendorf nächst Hallerfeldschrannen	" "	1	—								
Rosenberg	" "	1	—								
Städtische	Pflastermauth	—	—	14000	—						
Wiener Straße:											
G r a z	Wörth	Weg- und Brücken- mauth	2	—	Grazer Cameral-Bez. Verwaltung	1. August 1853	831	—	Cameral-Bez. Verwaltung Graz	28. Juli 1853	
	Ungarische Straße.										
G r a z	Fürstfeld	Weg- u. Brückenmauth	2	II.	Steueramt Fürstfeld Grazer	6. August 1853	2956	—	Cameral- Bezirks-Ver- waltung Graz	2. August 1853	
	Gleisdorf	" "	3	II.	Cameral-Bez. Verwaltung	1. August 1853	2718	—		28. Juli 1853	
Friester Straße:											
M a r b u r g	Landscha-Brücke	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Grazer Cameral-Bez. Verwaltung	2. August 1853 V. M.	4300	—	Cameral-Bez. Verwaltung Graz	29. Juli 1853	
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.		2. August 1853 N. M.	1560	—			
	Pfaisbach	" "	—	I.	Marburger Cameral-Bez. Verwaltung	23. Juli 1853	290	—	Cameral-Bez. Verwaltung	20. Juli 1853	
	Marburg Grazerthor	Wegmauth	3	—			1740	—			
	do. Kärntnerthor	" "	2	—			480	—			
	do. Drauthor	" "	3	—	1560	—					
	do. Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	3416	—					
	St. Josef	Weg- u. Brückenmauth	3	II. II.	2800	—					
	Gonobiz	" "	2	I. I.	1800	—					
	Sannbrücke	" "	3	I. III.	3500	—					
Hoheneg	" "	2	I.	1860	—						
Franz	" "	3	I. II.	2567	—						
Kärntner Straße:											
M a r b u r g	St. Oswald	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	23. Juli 1853	360	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	20. Juli 1853	
	Zellnitz	" "	2	—			540	—			
	Mahrenberg	" "	3	—			869	—			
Wiener Straße:											
B r u c k	Spital am Semering	Wegmauth	2	—	Steueramt Mürz- schlag	18. Juli 1853	5300	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	17. Juli 1853	
	Mürzschlag	Weg- u. Brückenmauth	3	I.		Vormittags	10500	—			
	Kindberg	" "	3	II.	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	2000	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	17. Juli 1853	
	Bruck Wienerthor	Wegmauth	3	—			960	—			
	do. Grazerthor	Weg- u. Brückenmauth	3	III.			1812	—			
do. Leobnerthor	" "	3	II.	Vormittags	4020	—					
Italiener Straße:											
B r u c k	Leoben im Mühltale	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	1300	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	
	do. in Zeltenschlag	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			Nachmittags	2300			—
	do. am Waasen	" "	2	II.			2160	—			

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage	
	Mauth-Stationen				der Versteigerung.		fl.	kr.			
f u r B a d u n g	St. Lorenzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III. II. II.	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Vormittags	4860	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	
	Judenburg . . .	" "	1	II.			1300	—			
	Nischdorf . . .	" "	2	I.			1100	—			
	Unzmarkt . . .	Wegmauth	3	—			1160	—			
	Neumarkt . . .	" "	2	—			960	—			
	Dürnstein . . .	" "	2	—			620	—			
	Obdacher Straße:										
		Obdach mit Eppen- stein	Wegmauth	3	—	Steueramt zu Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1000	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	Salzburger Straße:										
		Kuffee im Markte do. außer dem Markte . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt zu Rotten- mann	22. Juli 1853 Nachmittags 23. Juli 1853 Vormittags	1882	—	Cam. ral-Bez. zirks-Verwal- tung Bruck	19. Juli 1853
		Mitterndorf . . .	Brückenmauth	—	II.			1366	—		
		Wörschach . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			2460	—		
		Rottenmann . . .	" "	2	II. I. I.			4053	—		
		Gaißhorn . . .	Wegmauth	3	—			1762	—		
		Kallwang . . . Dimerödorf . . .	Weg- u. Brückenmauth Wegmauth	3 2	I. —			2300 1301	—		
	Ennsthaler Straße:										
		Nich bei Gröbming	Weg- u. Brückenmauth	3	I. III.	Steueramt Gröbming	25. Juli 1853 Vormittags	288	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
		Mandling . . .	" "	3	I.			350	—		
	Fbauern Straße:										
	Triben od. St. Johann Möderbruck . . .	Wegmauth	4	—	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1200	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	
	St. Georgen oder Pölstal . . .	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			150	—			
	Furth od. Thalheim	" "	1	I.			400	—			
		" "	1	I.	100	—					
Straße über den Pührn:											
	Spital am Pühren	Wegmauth	3	—	Steueramt Piezen	23. Juli 1853 Nachmittags	1156	15	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck	19. Juli 1853	
K r a i n u.											
Wiener Straße:											
	Trojaner . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt Egg	25. Juli 1853	1100	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	21. Juli 1853	
	Kraren . . .	" "	2	—			900	—			
	Feistritz ob Podpetich Tschernuttsch . . .	Weg- u. Brückenmauth Brückenmauth	2 —	III. III.	Cam. Bez. B. in Laibach Steueramt Oberlaibach	20. Juli 1853 25. Juli 1853	1494	—	Laibach	16. Juli 1853 23. Juli 1853	
	Ob. laibach do.	Wegmauth Wassermauth	3 —	— —			4170 11354 197	—			
Wurzer oder Villacher Straße:											
	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Steueramt Kronau	21. Juli 1853	772	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	16. Juli 1853	
	Sava bei Apling Wald . . .	Wegmauth Brückenmauth	3 —	— I. III.			510 588	—			
	Safnitz . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt Radmannsdorf	23. Juli 1853	340	—	Verwaltung	19. Juli 1853	
	Feistritz bei Pirkens- dorf . . .	Wassermauth	—	II.	Steueramt Kraunburg	18. Juli 1853	778	—	Laibach	14. Juli 1853	
Kappler Straße:											
	Oberkanker . . .	Krainische u. kärntneri- sche Weg- u. Brücken- mauth	3	I. II. I. I.	Steueramt Krainburg	19. Juli 1853	2902	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	15. Juli 1853	
Klagenfurter Straße:											
	Neumarkt . . .	Wegmauth	3	—	Steueramt Neumarkt	22. Juli 1853	1422	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	19. Juli 1853 14. Juli 1853 15. do. do.	
	Krainburg . . .	Brücken- u. Wegmauth	2	III.	Steueramt Krainburg	18. Juli 1853 19. Juli 1853	5100	—			
	Zwischenwässern . . .	" "	2	III.			4100	—			

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausruß- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage	
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung.		fl.	kr.			
	Wippacher Straße:										
	Boll bei Haidenschaft	Wegmauth	1	—	Steueramt Wippach	26. Juli 1853	2160	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	22. Juli 1853	
	Siuaner Straße:										
	Feistritz bei Dorneg	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt Feistritz bei Dornegg	28. Juli 1853	772	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	23. Juli 1853	
	Sagurie	Wegmauth	2	—			153	—			
	Ugramer Straße:										
	Jesenitz	Wegmauth	1	—	Verwaltungs- amt der Domai- ne Landstraf Cam.-Bez.- Verwaltung Neustadtl	1. August 1853	294	—	Cameral-Bez. Verwaltung Neustadtl	29. Juli 1853	
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	III.			1894	—			
	Landstraf	Wegmauth	3	—			1312	—			
	Weixelburg	" "	2	—			1200	—			
	St. Marein	" "	2	—			1200	—			
	Katschacher Straße:										
	Gurkfeld	Wegmauth	2	—	Stadtkanzlei zu Gurkfeld	2. August 1853	660	—	Cameral-Bez. Verwaltung Neustadtl	30. Juli 1853	
	Kadna bei Rufenstein	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			931	—			
	Laag bei Soteska	" "	1	I.			660	—			
	Carlstädter Straße:										
	Möttling	Wegmauth	3	—	Stadtkanzlei Möttling	25. Juli 1853	1481	35	Cam. Bez. Verwaltung Neustadtl	22. Juli 1853	
	do	Brückenmauth	—	III.							
	Kärnten.										
	Kappler oder Seewalder Straße:										
	Kappel	Weg- u. Brückenmauth	1	I. II. II.	Steueramt Kappel	18. Juli 1853	1571	30	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	14. Juli 1853	
	Bellach	" "	1	I. I. I. I.			601	—			
	Unterdrauburger Straße:										
	Klausen	Brückenmauth	—	I. I.	Ortsbehörde zu Unter- drauburg	21. Juli 1853	480	10	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853	
	Unterdrauburg	Wegmauth	2	—			557	20			
	Wunderstetten	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			962	30			
	Völkermarkt	Wegmauth	3	—	Steueramt zu Völkermarkt	23. Juli 1853	1101	—	Klagenfurt	20. Juli 1853	
	Griffen	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			701	15			
	Lavant- und St. Paulier Straße:										
	St. Paul	Wegmauth	2	—	Steueramt zu Wolfsberg	25. Juli 1853	250	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	22. Juli 1853	
	Wolfsberg	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			1000	—			
	St. Gertraud	" "	1	I.			666	40			
	St. Leonhard	Wegmauth	2	—			750	—			
	Leobler Straße:										
	Leobel	Wegmauth	2	—	Klagenfurter Cam. Bez. Verwaltung	25. Juli 1853	1160	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853	
	Kirschenheuer	" "	2	—			1300	—			
	St. Veiter Straße:										
	Friesach	Weg- u. Brückenmauth	3	I.	Steueramt zu St. Veit	28. Juli 1853	1681	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	26. Juli 1853	
	Möbbling	Brückenmauth	—	I. I.			1043	—			
	St. Veit	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I. I.			4736	—			
	Klagenfurter Linien = Wegmauthe.										
	St. Veiter Thor	Linien-, Weg- und Brückenmauth	—	I.	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	25. Juli 1853	2900	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853	
	Bislacher Thor	Linien- Wegmauth	1	—			915	—			
	Biktringer Thor und Glanfurter Brücke	Linien-, Weg- und Brückenmauth	1	I.			3420	—			
	Völkermarkter Thor und die Wölzener Glanbrücke	" "	1	I.			2400	—			

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage		
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung		fl.	fr.				
T i r o l e r S t r a ß e :												
t r u f n e g a l l	Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Steueramt Greifenburg	21. Juli 1853	380	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853		
	Greifenburg	"	2	—			330	—				
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	II. II. II.	Steueramt zu Spital	23. Juli 1853	1801	—		20. Juli 1853		
	Spital	Wegmauth	2	—			630	—				
Paternion	Weg- u. Brückenmauth	3	III. I.			1898	36					
L a i b a c h e r S t r a ß e :												
	Kraineg	Wegmauth	2	—	f. k. Bew. Amt zu Arnoldstein	18. Juli 1853	157	—	Cam. Bez. Ver- Klagenfurt	14. Juli 1853		
K l a g e n f u r t e r S t r a ß e :												
	Welden	Wegmauth	3	—	f. k. Hpt Zollamt. zu Willach	22. Juli 1853	1651	—	Cam. Bez. Ver- Klagenfurt	19. Juli 1853		
W i l l a c h e r L i n i e n - W e g m a u t h e .												
g a l l	Willacher Oberthor	Wegmauth	2	—	f. k. Haupt- Zollamt zu Willach	22. Juli 1853	2450	36	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	19. Juli 1853		
	Föderaun	Brückenmauth	—	III.			2369	12				
	Willacher Unterthor	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			3820	—				
S t r a ß e n a c h G ö r z u n d I t a l i e n :												
K	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	I II. I.	Steueramt zu Tarvis	19. Juli 1853	4403	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	15. Juli 1853		
	Raibl	"	2	I. I. I.			346	50				
	Thörl	Wegmauth	3	—			3303	—				
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.	Verwaltungs- amt Arnoldstein	18. Juli 1853	1302	—				

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz, am 22. Juni 1853.

3. 339. a (1)

Nr. 8970/2199

K u n d m a c h u n g.
Bei dem hierortigen Rechnungs-Departement für die directen Steuern ist die Stelle eines Rechnungs-Offizialen mit dem Gehalte von jährlichen 700 fl. und einem Quartierzinsbeitrage von jährlichen 60 fl. provisorisch zu besetzen.

Hiezu wird die Bewerbung bis Ende Juli d. J. eröffnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich auszuweisen: über ihr Alter, Geburtsort, Stand, die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über ihre Kenntnisse im Catastral- und Steuerfache, dann im Rechnungswesen, über die im Concepte erlangte Fertigkeit und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache.

Die Gesuche haben im Wege der vorgesehnen Stelle anher zu gelangen.

Von der k. k. k. österr. dalm. Finanz-Landes-Direction.

Graz am 1. Juli 1853.

3. 329. a (1)

Nr. 11813.

Concurs-Kundmachung.
Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Fürstfeld (Bezirkshauptmannschaft Feldbach) in Erledigung gekommenen provis. Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl. (Sechshundert Gulden nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 20. Juli 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über den Geburtsort, Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprach- und sonstige Kenntnisse, dann über ihre volle Ausbildung im Steueramts-Geschäfte,

besonders im Steuer-, Cassen-, Rechnungs- u. Depositenwesen, dann im Percentual-Gebührenbemessungs-Geschäfte, ferner über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistung auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldbach, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die Andern aber im Wege jener politischen Behörden, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangserwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Gesuche, welche nach Ablauf der anbetrauten Concursfrist einlangen, werden eben so wenig berücksichtigt werden, als jene, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art, und auf dem vorgezeichneten Wege überreicht werden.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 29. Juni 1853.

3. 330. a (1)

Nr. 9789.

Concurs-Kundmachung.
Im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Dienststelle eines Amtsassistenten, mit welcher ein Gehalt jährlicher vierhundert fünfzig Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis letzten Juli 1853 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine Amtsassistentenstelle mit 400 fl., 350 fl., 300 fl., haben ihre mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-,

dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche im Wege der vorgesehnen Behörde bei dieser Finanz-Landesdirection einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark Kärnten und Krain. Graz am 27. Juni 1853.

3. 331. a (2)

K u n d m a c h u n g.
Die zweite diesjährige theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde wird am 20. August d. J. vorgenommen werden, welches mit Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Directoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 v. J. 1853) mit dem Beifügen kund gemacht wird, daß diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet sind, und die Prüfung abzulegen wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche (S. 45 und 8 des bezeichneten Gesetzes) innerhalb drei Wochen einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Commission für Verrechnungskunde. Graz am 3. Juli 1853.

3. 972. a (1)

Nr. 6128.

V e r l a u t b a r u n g.
Am 26. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr wird bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft die der Pörschgemeinde Mannsburg zugewiesene Jagd-Gerechtigkeit auf 5 Jahre, vom 8. September 1853 bis hin 1858 licitationsweise verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die nähern Licitations-Bedingnisse hieramts eingesehen werden können. k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 29. Juni 1853.

3. 346 a (1) Nr. 759.

K u n d m a c h u n g.

Am 26. d. Mts. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Verhandlung zur Lieferung nachstehender Monturs- Materialien und Bestandtheile, also auch zur Erzeugung der Montursstücke für die hiesige k. k. Militär-Polizei- wache im Dffertwege vorgenommen werden.

Die einzelnen Materialien und Bestandtheile bestehen wie folgt:

in 91 ²³⁴ / ₃₈₄ Ellen dunkelgrünen genehten 7/8 Ell. breiten Tuches	à 2 fl. 36 kr.
» 57 ⁶ / ₃₈₄ Ell. russisch-grauen 7/8 Ell. breiten genehten Tuches	à 2 » 48 »
» 8 Ell. feinen, rosenrothen 7/8 Ell. breiten genehten Tuches	à 5 » 30 »
» 41 Ell. schwarzgefärbter Futterleinwand	à 16 »
» 122 ⁴⁶ / ₁₂₈ Ell. weißer, starker Futterleinwand	à 16 »
» 168 Ell. 7/8 breiter feiner Leinwand für die Hemden	à 22 »
» 126 Ell. weißer starker Leinwand für Gattien	à 18 »
» 3 1/4 Ell. Steifleinwand	à 14 »
» 82 Duzend großer messingener Knöpfe	à 18 »
» 6 ¹⁰ / ₁₂ Duzend kleiner	à 12 »
» 30 ¹² / ₁₂ Duz. großer schwarzer und beinener Knöpfe	à 6 »
» 10 ³ / ₁₂ Duz. kleiner Knöpfe	à 40 »
» 41 Stück Halsbinden aus Lafting	à 5 »
» 5 Stück Unterofficiers-Port d'Epées	à 1 fl. »
» 41 Paar ledernen Handschuhen	à 35 »

Es wird bedungen; daß

a) Die Dfferte über jede Materialien- Lieferung mit einem Muster der zu liefernden Qualität, und mit dem 10 pCt. Badium nach der entfallenden veranschlagten Summe am Tage der Verhandlung der Commission versiegelt, und mit genauer Angabe bei jeder einzelnen Kategorie, und eigenhändiger Fertigung des Dfferenten zu übergeben sind.

b) Daß mit Schlag 10 Uhr die eingelangten Dfferte eröffnet, und nur auf jene Rücksicht genommen werden wird, welche um den veranschlagten Kostenbetrag und unter demselben mit dem besten Muster belegt werden, welche Muster dann für die Lieferung maßgebend bleiben.

c) Daß nach Eröffnung der Dfferte mit den Dfferenten allein die weitere Verhandlung bezüglich der Zuweisung der Lieferung gepflogen werden wird, welche dann binnen 4 Wochen erfolgen muß.

Von der k. k. Polizei-Direction, Laibach am 6. Juli 1853.

3. 337 a (1) Nr. 1792.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse v. 24. Juni l. J., Z. 7073, die Herstellung einer neuen Ziegeleindachung auf das Curatenhaus in Podkrai, und die Durchführung eines Rauchfanges mit noch einigen Reparaturen genehmiget.

Laut des technischen Bauoperates belaufen sich die dießfälligen Kosten an:

Maurer-Arbeit auf	117 fl. 39 fr.
» Materiale	394 » 43 »
» Handlagerarbeit	102 » 22 »
Zimmermanns-Arbeit	216 » 47 ² / ₃ »
» Handlagerarbeit	56 » 44 ¹ / ₂ »
Schlosserarbeit sammt Materialen	45 » 20 »
Spenglerarbeit	55 » 37 ² / ₃ »
Zusammen	988 fl. 13 ⁵ / ₆ fr.

Zur Hintangabe dieser Arbeit wird eine Minuendo-Veiteration bei der gefertigten Bezirks-Hauptmannschaft am 29. l. Mts. Vormittags 9 Uhr abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß der bezügliche Plan, Vorausmaß und die Veiterationsbedingungen hieramts eingesehen werden können

K. k. Bez. = Hauptmannschaft Bippach am 4. Juli 1853.

3. 335. a (1) Nr. 874, ad 1837.

D o m i n i c a l g r ü n d e = u n d F i s c h e r e i = V e r p a c h t u n g.

Mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt ddo. 15. Juni 1853, Zahl 5524, werden nachstehende zur Religionsfonds-Domane Sittich gehörigen Grundstücke, als:

1. Acker pod lesu, I. und III. Abtheilung;
2. der Prälaten-Garten;
3. der halbe Conventgarten;
4. die Wiese Pungert;
5. die Teichwiese pod marofam;
6. " " per spašniki;
7. " " med spašnikam;
8. " " per lazi;
9. " " per černelu;
10. die mittlere Teichwiese per černelu;
11. die untere dto. bei černelu;
12. die kleinere dto. bei Altendorf;
13. die Wiese velki travnik, I. Abtheilung;
14. " " " " II. " "
15. " " " " III. VI. bis XIV. Abtheilung;
16. " " " " IV. und V. Abth.
17. " " " " XV. Abtheilung;
18. " " " " XVI. " "
19. " " malo polje III. " "
20. " " mali travnik I. " "
21. " " " " II. " "
22. " " " " III. " "
23. das Gartenhaus;
24. die Getreidharpfe;
25. die Fischerei im Bache Breg bei Sittich und Recca bei Favor;
26. die Fischerei im Weixelberger Bache Potok, von Smrek über Vodotočna, Gorenavas, Snojile, bis zur Gutf;

am 18. Juli 1853
Vor- Nachmittags in der Amtskanzlei des k. k. Verwaltungsamtes Sittich auf weitere sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1853 bis hin 1859, öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Versteigerungsacte mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Pachtbedingnisse lediglich in der Amtskanzlei einsehen können.

K. k. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Domane Sittich am 2. Juli 1853.

3. 332. a (2) Nr. 327 ad 2183.

V e i t a t i o n s = K u n d m a c h u n g.

Die löbl. k. k. Baudirection für Krain hat mit Verordnung vom 18. Juni l. J., Z. 3081, die Lieferung und Einbettung von 280 Haufen, a 42²/₃ Cubikfuß haltenden Hufschlagdeckstoffes, im Betrage von 325 fl. 15 kr.

und die Bei- und Aufstellung von 148 Stück söhrenden Streifbäumen am Treppelweg mit dem Ficalpreise von 197 » 20 »

genehmiget, in Folge dessen hierüber die öffentliche Veiteration Samstag den 23. Juli Vormittags in dem Amtlocale der k. k. Bezirksverpösur Ratschach abgehalten wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkn eingeladen werden, daß jeder Veitiant vor dem Beginne der mündlichen Veiteration des 5 1/2 Badium mit 16 fl. 16 kr. und 9 fl. 52 kr. entweder in barem Gelde, oder mittelst vorschristsmäßig geprüfter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendeter Veiteration zurückgestellt wird.

Vorschristsmäßig verfaßte Dfferte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Veiteration, d. i. bis 9 Uhr Vormittags des Veiterationstages von der k. k. Bezirksverpösur Ratschach angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Dffert, nach Schluß dieser aber kein Anbot mehr angenommen. Bei gleichen schriftlichen oder mündlichen Vestboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, daher die kleinere Post- Nummer trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Veiteration nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speciellen Verhältnisse

und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher der summarische Kostenüberschlag, das Preisverzeichnis, dann die allgemeinen technischen und administrativen, ferner die speciellen Bedingnisse bis zur Veiteration bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.
K. k. Bau-Expositur Ratschach am 30. Juni 1853.

3. 976. (1) Nr. 2439.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Hrn. Stefan Jonke, Machthabers der Margareth Horvath von Dbrern, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Papesch gehörigen, in den vormaligen Grundbüchern der Pfarrgült Dbergurk sub Rectif. Nr. 58 und der Pfarrgült Seisenberg sub Urb. Nr. 42 vorkommenden, auf 695 fl. gerichtlich geschätzten Realität zu Schaufel C. Nr. 26, wegen schuldigen 115 fl. 12 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Termine als:

der erste auf den 18. Juli, der zweite auf den 19. August, der dritte auf den 19. September, jedesmal um 10 Uhr Vormittags zu Schaufel mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.
Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Veiterationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.
Seisenberg am 23. Juni 1853.

3. 964. (1) Nr. 2903.

E d i c t.

Da bei der auf den 30. Juni d. J. angeordneten I. Tagung zur executive Feilbietung der, dem Mathäus Messer von Prapretische H. - Nr. 6 gehörigen, gerichtlich auf 430 fl. 10 kr. geschätzten Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei den auf den 28. Juli und 29. August d. J. angeordneten Feilbietungstagsungen sein Verbleiben.
K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 30. Juni 1853.

3. 973. (1) Nr. 2740.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuf wird hiermit kund gemacht:
Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Wurzbach von Laibach, die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 9. April d. J., Z. 1503, auf den 14. Juli d. J. angeordnete dritte executive Feilbietung des, dem Johann Medved von Passverch gehörigen Realvermögens, auf den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr übertragen werden.
K. k. Bezirksgericht Rassenfuf am 2. Juli 1853.

3. 934. (3) Nr. 2437.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird der Maria Waidetin, recte Waide, verehelichte Sauscheg von Sagor, dann Andreas und Helena Tröly, letztere geborne Illauer erinnert, es habe Johann Tröly von Sagor, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche Gallenberg Tom. II., Urb. Nr. 177, Fol. 27 vorkommenden, zu Sagor Haus-Zahl 23 liegenden Ganzhube, nachstehender intabulirter Pesten, als:

- a) Der Heiratsvertrag ddo. 26. Juni, intab. 27. August 1796, zu Gunsten der Braut Maria Waidetin, recte Waide, verehelichte Sauscheg, für das Heiratsgut pr. 100 fl. und
- b) der Heiratsvertrag ddo. 18. Jänner, intab. 27. Mai 1817, zwischen Andreas Tröly und Helena Illauer, zur Sicherstellung ihres Zubringens pr. 1000 fl. M. M. nebst übrigen Rechtsansprüchen angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Vincenz Dornigg, Realitätenbesitzer zu Sagor, als Curator bestellt, und die dießfällige Verhandlungstagsung auf den 6. September l. J., um 9 Uhr früh vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig selbst erscheinen, oder inwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt würde und sie sich die aus dieser Verabfäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 1. Juni 1853.